



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 184/2015

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
pers. E-Mail:  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen:

Ansprechpartner: III/2 37.0.2  
Geschäftsführer Gerbrand  
Hauptreferent Dr. Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

03. September 2015

## Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 01.09.2015 (Ifd. Nr. 183/2015) hatten wir Ihnen bereits Informationen über die Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber übermittelt.

Einzelne Mitgliedskommunen haben nunmehr darauf hingewiesen, dass der Leistungsumfang der Gesundheitskarte über den Leistungsumfang des § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hinausgehe. So sehe § 4 AsylbLG nur Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände vor. Aus der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung ergebe sich aus den Ziffern A, B und C allerdings, dass das Kriterium der Aufschiebbarkeit von den Krankenkassen nicht geprüft werde.

Formal-juristisch sind die Leistungen der E-Card in der Tat weitergehender als in § 4 AsylbLG. Insoweit ist aus Klarstellungsgründen ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Der Passus in den Ziffern A, B und C der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung, dass das Kriterium der Aufschiebbarkeit von den Krankenkassen nicht geprüft werden kann, ist auf Wunsch der an den Gesprächen teilnehmenden Praktiker aus dem Mitgliedsbereich der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen worden, nachdem die Kassen erläutert hatten, dass sie die Aufschiebbarkeit mangels ärztlichen Personals nicht überprüfen werden. Die kommunalen Praktiker haben betont, dass die Sozialämter als zuständige Stelle bereits aktuell zumeist nicht in der Lage seien, zu überprüfen, ob eine akute Erkrankung oder Schmerzzustände vorliegen. Daher könne die Regelung des § 4 AsylbLG in der Praxis vielfach nicht eingehalten werden.

Zudem ist der Leistungsausschlusskatalog der Anlage 1 im Rahmen der Gespräche mehrfach überarbeitet worden. Für einzelne ausgeschlossene Bereiche hätte eine kommunale Doppelstruktur vorgehalten werden müssen, was unter dem Aspekt der Kosten- und Verwaltungseffizienz nicht sinnvoll gewesen wäre. Damit musste jedoch zugleich das Risiko hingenommen werden, dass die Nutzung der Gesundheitskarte den Zugriff auf weitere Leistungen ermöglicht. Grundlegender Beweggrund war dabei, dass in vielen Fällen vor Ort die für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 und 1a AsylbLG geltenden Leistungsbeschränkungen

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

aus verwaltungspraktischen Gründen angesichts der Anzahl der Leistungsberechtigten schon jetzt nicht mehr im Umfang des Asylbewerberleistungsgesetzes umgesetzt werden können.

Neben dem Verwaltungskostenersatz von 8 % - s. Schnellbrief vom 01.09.2015 – war dieser Aspekt ein weiterer Grund für die Geschäftsstelle, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung nicht zu empfehlen, sondern diesen den Kommunen anheim zu stellen.

Das in der Angelegenheit zuständige Gesundheitsministerium hat der Geschäftsstelle inzwischen die von allen Beteiligten unterzeichnete Endfassung der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt, die wir Ihnen anliegend zur Kenntnis übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

**Anlage**